II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. September 1996

zur Genehmigung des von Deutschland vorgelegten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest bei Wildschweinen in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern sowie zur Aufhebung der Entscheidung 93/617/EG

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(96/552/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest [1], zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 6a Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 93/617/EG [2] hat die Kommission den von Deutschland vorgelegten Plan zur Tilgung der klassischen Schweinepest bei Wildschweinen in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz genehmigt. Dieser Plan wurde mit der Entscheidung 95/297/EG der Kommission [3] geändert.

Aufgrund der Entwicklung der klassischen Schweinepest bei Wildschweinen hat Deutschland nun einen neuen Plan zur Tilgung dieser Seuche vorgelegt.

Der Plan berücksichtigt, daß in den Wildschweinpopulationen in Niedersachsen und Rheinland-Pfalz seit mehr als zwölf Monaten das KSP-Virus nicht mehr nachgewiesen wurde, daß das Virus jedoch in der Wildschweinpopulation Brandenburgs und Mecklenburg-Vorpommerns präsent ist.

Der neue Plan, der bestimmte Gebiete Brandenburgs und Mecklenburg-Vorpommerns abdeckt, ist geprüft worden und entspricht den Bestimmungen der Richtlinie 80/217/EWG.

Der neue Plan enthält Maßnahmen, mit denen gewährleistet wird, daß Deutschland in bezug auf Versendungen in andere Mitgliedstaaten aus einem Gebiet, das gemäß den Bestimmungen von Artikel 6a Absatz 3 der Richtlinie 80/217/EWG als Seuchengebiet ausgewiesen wurde, folgendes beachtet:

— Lebende Schweine dürfen erst versendet werden, wenn seit der letzten Isolierung des KSP-Virus bei Wildschweinen mindestens zwölf Monate vergangen sind;

— Fleisch von Wildschweinen darf erst versendet werden, wenn seit der letzten Isolierung des KSP-Virus mindestens 24 Monate vergangen sind.

Die Entscheidung 93/617/EG ist aus Gründen der Klarheit aufzuheben.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der von Deutschland vorgelegte Plan zur Tilgung der klassischen Schweinepest bei Wildschweinen in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern wird hiermit genehmigt.

Artikel 2

Deutschland erläßt die zur Durchführung der Änderung des Plans gemäß Artikel 1 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

Die Entscheidung 93/617/EG wird aufgehoben.

[1] ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.
[2] ABl. Nr. L 296 vom 1. 12. 1993, S. 60.
[3] ABl. Nr. L 184 vom 3. 8. 1995, S. 47.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 6. September 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission